



Gemeinde Schöntal

Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach Gemarkung Rossach

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 12.06.2025



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....4
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.4
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels7
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....7
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.9
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung15
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.....15
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben16
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.17
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.17
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.....17
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.....19
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.19
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.20

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde Schöntal stellt auf Gemarkung Rossach den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb eines Solarparks geschaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von rd. 42,79 ha.

Die landwirtschaftlich genutzten Böden, beansprucht werden überwiegend Ackerflächen, haben überwiegend mittlere bis hohe, zum Teil geringe bis mittlere Funktionserfüllungen.

In den Flächen entsteht ein Solarpark. Ackerflächen werden als Grünland eingesät und mit Modulen überstellt. Für einige Arten gehen die mit Modulen überstellten Flächen u.U. als Lebensraum verloren, für viele andere entsteht durch die vorgesehene Eingrünung und Pflege ein neuer, hochwertiger Lebensraum.

Beim Bau von Nebenanlagen, Wegen und Zufahrten gehen Bodenfunktion ganz oder teilweise verloren. Die überbaute Fläche ist im Verhältnis zur Gesamtgröße der Anlage klein. Durch die Extensivierung der Bodennutzung werden sich Bodenfunktionen erholen und durch die Begrünung vor Erosion geschützt.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt werden nicht erheblich sein. Die klimatische Situation verändert sich ebenfalls nicht erheblich.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Landschaft nordöstlich und östlich von Rossach technisch überprägt. Eine Analyse der Blickbeziehungen zu relevanten Standorten wurde durchgeführt. Die Eingrünung mit Hecken und Blühstreifen trägt zur Minderung der Sichtbarkeit bei. Die großflächige Anlage stellt dennoch einen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf gesetzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere können durch die Begrünung der Modulflächen und Randbereiche innerhalb des Geltungsbereichs vollständig ausgeglichen werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch Versiegelungen und Schotterflächen wird durch den Biotopwertüberschuss ausgeglichen. Der verbleibende Eingriff im Schutzgut Landschaftsbild kann schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Teils des Biotopwertgewinns ausgeglichen werden.

Im Geltungsbereich gibt es zwei Feldhecken, die geschützte Biotope sind. Sie bleiben erhalten. Im Umfeld gibt es weitere Biotope, für die ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach dem Regionalplan liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Raumordnerische Ziele (Z) stehen der Planung nicht entgegen. Im Flächennutzungsplan ist ebenfalls eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Die Flächen liegen teilweise in prioritären Offenlandflächen der Feldvogelkulisse des Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Es wird dargelegt, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele der Feldvogelkulisse verbleiben.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten kann durch Vermeidungsmaßnahmen und innerhalb sowie außerhalb des Solarparks umgesetzte, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Schöntal stellt auf Gemarkung Rossach den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ zur Ausweisung eines Sondergebietes für einen Solarpark auf.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) geschaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 42,79 ha.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet „Photovoltaik“ fest. Zulässig sind neben einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch notwendige Nebenanlagen wie Transformatoren und Wechselrichterstationen. Ackerflächen werden im Rahmen der GRZ von 0,6 großflächig mit Photovoltaik-Modulreihen überstellt. Die Module dürfen bis zu 4,50 m hoch werden, die Modulunterkante muss einen Mindestabstand von 0,80 m zum Boden aufweisen. Sie werden auf Ramm- oder Schraubkonstruktionen befestigt. Für Zufahrten und zwischen den Modulreihen werden geschotterte Wege angelegt (max. rd. 21.750 m²). Maximal 3.825 m² werden für Trafostationen, sonstige Nebenanlagen und ggf. Speichercontainer versiegelt.¹

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden. Die Baumreihen und Hecken entlang der Wege und Straßen werden erhalten.

Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen ein Bodenabstand von mind. 0,15 m eingehalten wird. Alternativ ist bei Schafbeweidung ein wolfsicherer Zaun zulässig, der in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleintiere aufweist.

An den Rändern des Solarparks sind in Richtung Rossach und zur Kreisstraße hin Eingrünungsflächen vorgesehen, die mit Feldhecken bepflanzt werden. Am Nordrand und im Süden der südlichen Anlagenfläche werden Blühstreifen angesät. Der Waldabstandsbereich im Südosten wird als mehrjährige Blühfläche angelegt. Im Bereich zwischen den beiden Modulfeldern wird mit der Baugrenze nördlich vom Feldweg 20 m abgerückt, um in der Kuppenlage eine Blühbrache für Feldlerchen zu etablieren.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Acker	422.474	-
Grasreiche Ruderalvegetation	4.795	-
Feldhecken und Gebüsch	476	-
Sondergebiet "Photovoltaik"	-	427.745
davon mit Modulen überstellbar (GRZ 0,6 abzgl. überbauter u. geschotterter Fläche)	-	227.909
davon überbaut und geschottert	-	25.575
davon PFG 2-5 (Hecken, Blühstreifen)	-	37.896
davon Flächen mit Pflanzbindung (Erhalt Hecken)	-	467
Summe:	427.745	427.745

¹ Ermittlung durch EnBW aus der aktuellen Belegungsplanung zzgl. eines vorsorglichen Zuschlags von rd. 20 %

3 **Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.**

Das Bundesnaturschutzgesetz bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Im Schutzgut **Pflanzen und Tiere** und im **Schutzgut Boden** entstehen zunächst Eingriffe durch die kleinflächige Versiegelung für Nebenanlagen und das Anlegen von Schotterwegen im Umfang von maximal **238.360 ÖP**. Im Schutzgut Pflanzen und Tiere werden die Eingriffe durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland und die randlichen Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen und es entsteht ein Kompensationsüberschuss von **3.557.054 Ökopunkten**.

Beim **Schutzgut Landschaftsbild und Erholung** wird der Eingriff insbesondere durch die randliche und zwischen den Teilflächen liegenden Eingrünung gemindert. Durch die blütenreiche Ansaat wird ein ansehnlicher Blühaspekt entstehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt an diesem Standort dennoch nicht. Die Eingriffe werden in der EA-Bilanzierung mit einem Ökopunkteäquivalent von **2.958.000 ÖP** ermittelt. Der Ausgleich erfolgt über die Anrechnung eines entsprechenden Anteils des Biotopwertüberschusses.

Bei den Schutzgütern Luft/Klima und Wasser entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind. Es verbleibt ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **360.694 Ökopunkten**.

Geschützte Biotope

Zwei geschützte Feldhecken wachsen teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

- Auf der Wegböschung zwischen den beiden Teilflächen wächst die „Feldhecke östlich Rossach“ (6622-126-0468). Sie wächst kleinflächig im Geltungsbereich, aber überwiegend außerhalb (vgl. Bestandsplan Biotoptypen).

- Auf der Straßenböschung westlich wächst die „Feldhecke nördlich Rossach“ (6622-126-0466). Sie ragt kleinflächig in den Geltungsbereich hinein (vgl. Bestandsplan Biotoptypen).

Die Hecken werden erhalten. Die innerhalb liegenden Heckenabschnitte werden im Plangebiet zum Erhalt festgesetzt und es werden entsprechende Pufferflächen vorgesehen. Entgegen der heutigen unmittelbar angrenzenden Ackernutzung werden die Heckenbiotope zwar künftig von Solarmodulen umgeben sein bzw. die Module heranrücken, die Hecken werden jedoch mit artenreichem Grünland unterwachsen sind. Unmittelbar um die Biotope wird die Nutzung deutlich extensiviert und es ist nicht zu erwarten, dass es zu Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen der Biotope kommt. Ausgleichspflichtige Eingriffe sind nicht zu erwarten und werden auch nicht zulässig. Bauzeitlich sollten die Biotope mit Zäunen geschützt werden.

Es handelt sich um einen Biotoptypen, die nach § 33 NatSchG nur „in der freien Landschaft“ geschützt ist. Für die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Teilflächen der Biotope ist das ohne weiteres gewährleistet, aber auch die innerhalb liegenden Teilbereiche – die zum Erhalt festgesetzt werden – können ihren Biotopschutzstatus behalten. „Freie Landschaft“ ist in § 33 Abs. 2 NatSchG definiert als „sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche“. Es ist also auf den tatsächlichen Zustand abzustellen, nicht ausschlaggebend sind die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und

Flurstücksgrenzen. Da der Bebauungsplan die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zum Ziel hat, mit der die Aufwertung der Biotopstrukturen (Unterwuchs) verbunden ist und keine typischen Siedlungseinflüsse zu erwarten sind, kann von einem Erhalt des charakteristischen Merkmals der „freien Landschaft“ ausgegangen werden und eine planungsrechtliche Sicherung innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen.

Das „Feldgehölz östlich Rossach“ (6622-126-0102) grenzt unweit davon an den Geltungsbereich an. Bzgl. des Biotops wird empfohlen, während angrenzender Bauarbeiten Schutzzäune zu stellen oder die feste Einzäunung des Solarparks vorab, d.h. vor Beginn der flächigen Arbeiten an den Modulreihen zu stellen. Durch den Solarpark selbst und dessen Betrieb werden keine Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen entstehen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

Das nächstgelegene Teilgebiet des FFH-Gebiet *Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald* (Gebiets-Nr. 6622-341) liegt rd. 900 m östlich. Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Vogelschutzgebiete liegen noch weiter entfernt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung, dokumentiert mit diesem Umweltbericht, ist auch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierzu wird ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Für die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten. Um eine mögliche Betroffenheit festzustellen und Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festlegen zu können, wurden die Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien tiefergehend untersucht. Außerdem wurde eine Betroffenheit von relevanten Falterarten, den Fledermäusen und der Haselmaus geprüft.

Bei der Artengruppe der Vögel sind die bodenbrütenden Offenlandarten Feldlerche mit acht Brutrevieren und Wiesenschafstelze mit einem Revier betroffen. Wenngleich beide Arten auch in Solarparks als Brutvögel nachgewiesen wurden, ist nach heutigem Kenntnisstand nicht sichergestellt, dass dies auch im SP Rossach ohne weiterführende Maßnahmen der Fall ist. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung oder Vergrämung im Vorfeld des Solarparkbaus) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Freiflächen im Solarpark, Anlage von Blühflächen und Schwarzbrachestreifen zwischen den Modulfeldern, an den Gebietsrändern und außerhalb des Plangebiets) umgesetzt. Für die Brutvögel in den Obstbaumreihen, Hecken und in den umliegenden Gehölzbeständen und Wäldern sind durch deren Erhalt und Schonung während der Bauphase keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Im Geltungsbereich wurden keine Zauneidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen. Im Umfeld gab es jedoch Nachweise von Zauneidechsen und auch im Plangebiet gibt es geeignete, wenn auch nicht ideale Lebensräume, in denen Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Es werden vorsorglich Tabubereiche festgelegt bzw. Vorsorgemaßnahmen getroffen.

Im Geltungsbereich gibt es für Amphibienarten des Anhang IV und auch für alle weiteren Amphibien keine geeigneten Laichhabitats, Sommer- oder Winterlebensräume. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Fledermäuse und der Haselmaus können Verbotstatbestände dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass die Obstbaumreihen und Hecken erhalten und angrenzende Wald- und Gehölzflächen nicht als Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden.

Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Falterarten ist nicht zu erwarten.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die durch den Bebauungsplan zulässigen Wirkungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.

An der Schelmenklinge besteht ein derzeit 10 m breiter Gewässerrandstreifen (§ 29 WG und §38 WHG). Durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich reduziert sich der Gewässerrandstreifen auf der gebietszugewandten Seite auf 5 m. Der Streifen wird von Modulen und Umzäunung freigehalten, seine Funktionen durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland gegenüber der heutigen Situation verbessert. Negative Auswirkungen auf die Funktionen des GRS und den Bach sind nicht zu erwarten.

Das Bundesbodenschutzgesetz und das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Auswirkungen siehe Kapitel 6 Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima¹ und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert: „*Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*“

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt: „*Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.*“

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Ausweisung eines Sondergebiets für einen Solarpark zum Ziel. Die Flächen werden künftig zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Solarenergie) genutzt. Damit wird dem Klimawandel und dem Ausstieg aus der fossilen Energieerzeugung Rechnung getragen. Durch die aufgeständerte Bauweise ohne Fundamente wird erreicht, dass nur sehr kleine Flächen für Nebenanlagen oder Zufahrten versiegelt bzw. geschottert werden müssen. Die Flächen zwischen den Modulen werden extensiver genutzt, sie können mehr CO₂ binden und für die Bewirtschaftung bzw. Pflege wird i.d.R. weniger Kraftstoff verbraucht, als für eine konventionelle Bewirtschaftung. Insofern verstärkt die Ausweisung des Sondergebiets den Klimawandel nicht, sondern wirkt diesem entgegen.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Nach dem **Regionalplan**² liegt das Plangebiet vollständig in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Im Südosten grenzt sie teilweise ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4) an.

Da die Planung liegt zudem gemäß der in der Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des FNP überwiegend in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Regionalplanerische Zielsetzungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

¹ z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

² Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006

Der **Flächennutzungsplan** zeigt Flächen für die Landwirtschaft. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Kernflächen oder Kernräume des **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**.

Der nördliche Gebietsteil liegt größtenteils in einer prioritären Offenlandfläche der Feldvogelkulisserie des Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Dies wird durch die festgestellten Brutreviere der Feldlerche bestätigt. Im Umfeld der biotopgeschützten Feldhecken sind Flächen des Halboffenlandes Feldvögel / Entwicklungsflächen ausgewiesen.

Ein Teil der prioritären Offenlandfläche wird mit Solarmodulen überstellt. Ohne weitere Maßnahmen wäre zu befürchten, dass die innerhalb der Feldvogelkulisserie festgestellten Brutreviere der Feldlerche (6) und der Wiesenschafstelze (1) in den prioritären Offenlandflächen zumindest teilweise verloren gehen. Zum Erhalt der Reviere werden innerhalb und außerhalb des Plangebiets und damit innerhalb oder unmittelbar an die Feldvogelkulisserie angrenzend Maßnahmen umgesetzt.

Bzgl. der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Solarparks auf Offenlandbrüter besteht noch Forschungsbedarf. Untersuchungen zeigen, dass je nach Gestaltung der Parks, insbesondere durch vergrößerte Reihenabstände, die einen freien Anflug und besonnte Flächen ermöglichen, hohe Brutrevierdichten bei der Feldlerche möglich sind. Mit den vorgesehenen „Feldlerchenfenstern“ und Schwarzbrachestreifen in den Modulflächen (vgl. Artenschutzbeitrag und textliche Festsetzungen), der extensiven Grünlandbewirtschaftung und den randlichen und außerhalb gelegenen Blühstreifen sollen die Brutreviere im Plangebiet und im nahen Umfeld gehalten und die Fläche für Offenlandbrüter weiterhin nutzbar sein. Insgesamt sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbunds Feldvogelkulisserie zu erwarten.

Im Bereich der Flächen des „Halboffenlandes Feldvögel / Entwicklungsflächen“ werden Flächen mit Gehölzbiotopen ausgewiesen, die an Offenlandflächen anschließen. Typische Arten dieser Halboffenlandflächen sind z.B. der nachgewiesene Neuntöter, die Goldammer oder die Dorngrasmücke. Die Gehölzbestände werden erhalten und angrenzend Aufwertungen durch Blühstreifen und die Entwicklung extensiven Grünlandes geschaffen. Negative Auswirkungen auf die Ziele der Flächen des Halboffenlandes Feldvögel / Entwicklungsflächen sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil kommt es durch die o.g. Maßnahmen für die Arten zu Lebensraumaufwertungen.

Im Biotopverbund „Gewässerlandschaften“ sind im Geltungsbereich und im nahen Umfeld keine Kernflächen oder Kernräume dargestellt. Der Gewässerrandstreifen der Schelmenklinge ist als „Aue“ dargestellt, was einem Suchraum entspricht.¹ Der auf 5,00 m reduzierte Gewässerrandstreifen wird von Modulen und Umzäunung freigehalten, seine Funktionen durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland gegenüber der heutigen Situation verbessert. Beeinträchtigungen des Biotopverbunds Gewässerlandschaften sind nicht zu erwarten.

Ein **Landschaftsplan** liegt nicht vor.

Zum Bebauungsplan wird ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

¹ Der Biotopverbund Gewässerlandschaften umfasst ebenfalls Kernflächen und Kernräume als wertvollste Bereiche. Verbundachsen sind primär die Gewässer. Der Suchraum für den Biotopverbund Gewässerlandschaften ist die gesamte Kulisserie Gewässerlandschaften.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Boden	
<p>Durch die Größe des Gebiets und verschiedenen Expositionen stehen im Geltungsbereich unterschiedliche Bodentypen an. Die Bodenkarte 1:50.000 beschreibt die dominierenden Böden im Großteil des nördlichen Plangebiets und im Süden als Parabraunerde und Terra fusca-Parabraunerde aus Fließerden (mo) (J3). In einem Teilbereich nördlich von Rossach stehen Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden (J5) und im zentralen Bereich Pelosol, Pararendzina, Terra fusca und Rendzina aus Fließerden und Kalkstein (J1) an. In den Mulden und entlang der Schelmenklinge steht Tiefes und mäßig tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (J24) an.</p> <p>Für die Ackerflächen werden die natürlichen Bodenfunktionen angenommen. Die Bodenfunktionen werden insgesamt mit mittlerer bis hoher (GW 2,33) Erfüllung der Bodenfunktionen in der nordwestlichen Teilfläche und mit geringer bis mittlerer Erfüllung der Bodenfunktionen (GW 1,67) in der südöstlichen Teilfläche bewertet.</p> <p>Im Bereich der Wegböschungen und Seitenstreifen sind die Bodenfunktionen durch Befahren und Bodenumgestaltungen beeinträchtigt.</p>	<p>Im Verhältnis zur Gesamtfläche werden auf kleiner Fläche Böden für Nebenanlagen überbaut und versiegelt bzw. Wege angelegt. Bodenfunktionen gehen hier ganz oder teilweise verloren und das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Ein großer Teil der Fläche wird mit Solarmodulen überstellt. Im Rahmen der Bauarbeiten werden Böden befahren, Kabelgräben ausgehoben und Böden dabei oberflächlich verändert und beansprucht.</p> <p>Für die Dauer der Anlagennutzung werden die Böden weniger intensiv bewirtschaftet. Das wird sich positiv auf die Bodenfunktionen auswirken. Durch die Umwandlung in Grünland und die dauerhafte Begrünung werden die Böden großflächig vor Erosion geschützt.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken.</p> <p>In der Nutzungsphase wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen.</p> <p>Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Wasser	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Auf den Ackerflächen versickern die Niederschläge zum Teil im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden</p>	<p>Nur verhältnismäßig Fläche werden für Nebenanlagen überbaut (max. 3.825 m²) oder als Zufahrten geschottert (max. 25.575 m²). Die Flächen unter den Modultischen werden vor</p>

¹ u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

² Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
<p>über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet. Ein Teil der Niederschläge fließt oberflächlich oder oberflächenah - den Geländeneigungen folgend - in unterschiedliche Richtungen und vorwiegend nach Norden bzw. Nordosten ab. Der Oberflächenabfluss ist bei den Ackerflächen zum einen stark von der Neigung, aber auch von der angebauten Feldfrucht bzw. dem aktuellen Bearbeitungszustand abhängig. Die anstehenden hydrogeologische Einheit ist vorwiegend der Obere Muschelkalk. Nördlich von Rossach stehen Lösssedimente an, in der Geländemulde im Norden des Plangebiets und entlang der Schelmenklinge Holozäne Abschwemmassen.</p> <p>Der Obere Muschelkalk ist ein Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit hoher Ergiebigkeit und mittlerer Durchlässigkeit. Die Lössdeckschicht und die Abschwemmassen sind Deckschichten mit einer sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringe Ergiebigkeit.</p> <p>Auf Grund der überwiegend anstehenden hydrogeologischen Einheit des Oberen Muschelkalks werden die Flächen insgesamt mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) bewertet.</p>	<p>Niederschlag abgeschirmt. An der Modultischunterkante sammelt sich der auftreffende Regen und fließt hier u.U. konzentriert ab. Kleinräumig kann es daher zu trockeneren und feuchteren Bereichen kommen. Der Gesamtwasserhaushalt des Gebiets verändert sich aber nicht merklich, die Grundwasserneubildungsrate nimmt nicht bemerkbar ab.</p> <p>Im Bereich der notwendigen Trafostationen wird u.U. auch mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Hier sind ggf. ausreichend dimensionierte Auffangwannen (entsprechend Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) einzusetzen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden.</p> <p>Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und Leitungsvermögen. Daher gelten die bzgl. des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch für das Teilschutzgut Grundwasser.</p>
<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Oberflächengewässer gibt es im Geltungsbereich nicht. Unmittelbar nordöstlich fließt die Schelmenklinge (Gewässer II. Ordnung). Unweit südwestlich fließt der Graben NN-BD6 (Gewässer II. Ordnung). Es handelt sich jeweils um temporär wasserführende, grasbewachsene Gräben ohne nennenswerte Gewässerstrukturen.</p>	<p>Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar, weshalb auf eine weitere Beschreibung und Bewertung verzichtet wird.</p>
Schutzgut Luft und Klima	
<p>Die Offenlandflächen auf der Hochfläche zwischen Jagst- und Kesssachtal - zwischen Rossach, Oberkessach und Bieringen - sind ein großes Kaltluftentstehungsgebiet, in dem insbesondere in Strahlungs Nächten große Mengen an Kaltluft entstehen.</p> <p>Die Ackerflächen des Plangebiets sind Teil dieser Kaltluftentstehungsflächen. Über dem Plangebiet entstehende Kaltluft fließt überwiegend nach Norden und Nordosten ab. Eine direkte Siedlungsrelevanz besteht nicht. Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht erkennbar. Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht erkennbar.</p> <p>Als Teil des großen, im Bereich des Plangebiets nur flach geneigten Kaltluftentstehungsgebiets</p>	<p>Die überbaute und versiegelte Fläche ist verhältnismäßig klein. Unter bzw. zwischen den Modulreihen wird sich die Luft anders erwärmen bzw. abkühlen, als bisher. Das Kleinklima verändert sich. Insgesamt wird sich die klimatische Situation im Landschaftsraum aber nicht merklich verändern. Auswirkungen auf die Durchlüftung der Ortslage bzw. die Speisung von Luftleitbahnen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.</p>

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</p>
<p>ohne direkte Siedlungsrelevanz werden die Flächen mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) für das Schutzgut bewertet.</p>	
<p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>	
<p>Überwiegend Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Kleinflächig grasreiche Ruderalvegetation, z.T. mit Obstbäumen bestanden sowie Gebüsche und Feldhecken mit mittlerer Bedeutung. Die Artenvielfalt in den Ackerflächen ist gering. Einige Kleinsäuger und Insekten werden vertreten sein. Durch die Kuppenlage sind die Ackerflächen für bodenbrütende Offenlandarten wie die Feldlerche interessant, wenngleich die vorherrschende Bewirtschaftung den Bruterfolg beeinträchtigen dürfte. Die größeren Säuger wie Fuchs, Reh, Wildschwein und Feldhase queren die Ackerflächen sicher regelmäßig und suchen sie zur Nahrungssuche auf. Die angrenzenden Wälder, Obstwiesen, Hecken und Grünlandflächen sind artenreicher. Sie erhöhen die Strukturvielfalt und bieten Vögeln, Kleinsäugern, größeren Säugern und verschiedenen Insekten einen Lebensraum. Die Vögel und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden im Fachbeitrag zum Artenschutz näher betrachtet.</p>	<p>Auf Ackerflächen entsteht ein großer Solarpark mit zwei Modulflächen. Die Ackerflächen werden überwiegend eingesät und extensiv als Grünland gepflegt oder beweidet. Ein Großteil der in extensives Grünland umgewandelten Ackerflächen wird mit Solarmodulen überstellt. Durch die Module und die Einzäunung geht die Fläche teilweise als Lebensraum für bestimmte Arten verloren. Andere Arten werden davon stark profitieren. Die Obstbaumreihen, Hecken und Gebüsche sowie Flächen mit grasreicher Ruderalvegetation werden erhalten und zum Teil ergänzt. Ein kleiner Flächenanteil wird mit Nebenanlagen bebaut bzw. als Wege angelegt. Wanderkorridore des Generalwildwegeplans sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf sonstige Wildwechsel wurde im GOB geprüft. In der Bauphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (Zu- und Abfahrt, Bautätigkeiten) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus wirken können.</p>
<p>Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren</p>	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge kleinräumig verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung von Ackerflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima. Da die versiegelte Fläche aber nur sehr klein ist, sind die Auswirkungen kaum merklich.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Landschaft	
<p>Rossach liegt auf der Hochfläche zwischen Jagst- und Kessachtal in einer flachwelligen, vorwiegend ackerbaulich genutzten Feldflur mit überwiegend großen Schlägen. Um die Ortschaft herum schließen Streuobstwiesen und Heckenzüge an, die Teil der landschaftstypischen Eingrünung sind. Hinter den Obstwiesen folgen großflächige Ackerschläge. Das Gelände steigt nordöstlich und nördlich von Rossach zunächst an, bildet einen kleinen Höhenrücken und fällt dann mit einem bewegten Kleinrelief in Richtung Nordosten und Osten ab.</p> <p>Das Plangebiet selbst umfasst ganz überwiegend zwei große Ackerschläge, die frei von landschaftsgliedernden Strukturen sind. Die Baumreihen und Hecken auf den Weg- und Straßenböschungen zwischen den Teilflächen und an deren Rändern sorgen für ein gewisse Strukturierung, können den Eindruck einer ausgeräumten Landschaft aber nicht merklich schmälern. Südwestlich des Plangebiets prägt das Schloss Rossach - eine Gutshofanlage mit mehreren Fachwerkbauten und umgebenden Gehölzbeständen - das Landschaftsbild.</p> <p>Durch das von Rossach aus zunächst ansteigende Gelände ist die Einsicht auf die Fläche von der Ortslage aus stark eingeschränkt. Lediglich die südlichen Randbereiche des Plangebiets und die südliche Teilfläche können randlich eingesehen werden. Vom Schloss Rossach aus besteht insbesondere Einsicht in die südliche Teilfläche.</p> <p>Das Plangebiet selbst hat mit den großen Ackerschlägen für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung keine besondere Bedeutung. Um Rossach nimmt die Strukturvielfalt zu, das Schloss prägt das Landschaftsbild südwestlich des Plangebiets. Die Bedeutung für das Schutzgut wird insgesamt mit mittel (Stufe C) bewertet.</p>	<p>Es entsteht ein von Modulen und der Umzäunung geprägtes Gebiet mit zwei Modulfeldern. Die Landschaft wird deutlich technisch überprägt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden erheblich sein.</p> <p>Um die optischen Wirkungen insbesondere von Rossach und den nahen Straßen/Wegen aus zu reduzieren, werden in Richtung Ortslage und der Kreisstraße Hecken erhalten und gepflanzt bzw. wird mit den Modulfeldern von dem zwischen den Teilflächen verlaufenden Weg mit einem breiten Blühstreifen abgerückt.</p> <p>Es wurde eine Analyse der Sichtbarkeit mit Visualisierungen von verschiedenen relevanten Blickpunkten durchgeführt, die im Grünordnerischen Beitrag dokumentiert bzw. angehängt ist.</p> <p>Durch die großflächige technische Überprägung verbleibt trotz der Minderungsmaßnahmen ein Eingriff in das Schutzgut, der im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung durch die Anrechnung eines Anteils des Biotopwertüberschusses ausgeglichen wird.</p>
Biologische Vielfalt	
<p>Die biologische Vielfalt der Ackerflächen ist gering. Nur ein eingeschränktes Spektrum an Tier- und Pflanzenarten findet hier einen Lebensraum bzw. Wuchsort. In den Baumreihen, Böschungen, Gebüsch und Hecken ist die Vielfalt höher, wenngleich der angrenzende, intensive und großflächige Ackerbau die Vielfalt in den schmalen Flächen beschränkt.</p> <p>In den Waldflächen, Feldgehölzen, Streuobstbeständen und Hecken im Umfeld des Geltungsberichts ist die Vielfalt deutlich höher.</p>	<p>Die Flächen werden zwar mit Solarmodulen überstellt, aber zukünftig überwiegend als extensives Grünland bewirtschaftet. Es werden weitere Gehölze, Blühflächen mit heimischen Wildpflanzen und Brachflächen angelegt.</p> <p>Insgesamt wird die biologische Vielfalt zunehmen, insbesondere im Hinblick auf Pflanzen, Insekten und Kleinsäuger.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Landwirtschaft	
<p>Die Böden der Ackerflächen im Plangebiet weisen überwiegend eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf.</p> <p>In der digitalen Flurbilanz 2022 des Hohenlohekreises sind die Flächen als Vorrangflur der Stufe I dargestellt. Dabei handelt es sich nach der Definition der Flurbilanz um „besonders landbauwürdige Flächen“, die „zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten“ sind.</p> <p>In der Bodenpotentialkarte sind die Flächen zum Teil als Vorrangpotential, zum Teil als Vorbehaltpotential der Stufe I und zum Teil als Vorbehaltpotential der Stufe II dargestellt.</p> <p>Die im Südosten angrenzenden Waldflächen werden forstwirtschaftlich genutzt.</p>	<p>Rd. 42 ha Acker gehen zur landwirtschaftlichen Nutzung mittel- bis langfristig verloren. Anstatt zum Nahrungs- oder Futtermittelanbau werden die Flächen künftig zur Energiegewinnung bzw. Energieumwandlung genutzt. Die Flächen werden von einer Betriebsgemeinschaft mit rd. 2.500 ha Bewirtschaftungsfläche bewirtschaftet, die nach eigenen Aussagen vom Flächenverlust nicht existenziell bedroht oder gravierend betroffen ist.</p> <p>Durch die extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Modulen können sich die Böden regenerieren und nach einem Rückbau der Anlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Zum Waldrand werden entsprechende Abstände eingehalten. Die forstwirtschaftliche Nutzung wird nicht eingeschränkt.</p>
Sonstige Belange im Schutzgut Mensch – insbesondere Erholung und Gesundheit	
<p>Für die landschaftsgebundene Erholung haben die großen Ackerflächen keine besondere Bedeutung. Entlang des Wegs am Südrand und des Wegs zwischen den Teilflächen führen ausgewiesene Wanderwege. Sie werden zudem als Radweg und fußläufige Verbindung in die Feldflur genutzt. Insbesondere die Rossacher Bürger nutzen die ortsnahen Wege zur Naherholung, zum Spaziergehen und zum Ausführen von Hunden.</p> <p>Zum Ortsrand (nächstgelegene Wohnhäuser) von Rossach hat das Plangebiet im Nordwesten einen Mindestabstand von rd. 130 m. Südöstlich der Ortslage liegt am Wegesrand ein kleiner Friedhof (Abstand zum Plangebiet rd. 40 m).</p>	<p>Die Wege bleiben erhalten und können weiterhin genutzt werden. Während der Bauphase kann es ggf. zu Einschränkungen kommen, die allerdings nur temporär und damit nicht erheblich sind. Der Erholungswert der Landschaft um Rossach wird reduziert. Die tatsächliche Störungsintensität ist stark von der subjektiven Wahrnehmung des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig.</p> <p>Durch das Abrücken mit der Anlage bis auf bzw. hinter die Geländekuppe und die ausgeprägte Eingrünung zum Ortsrand hin, kann die Sichtbarkeit der Anlage aus der Ortslage heraus weitgehend vermieden werden. Teilflächen können aus oberen Stockwerken der Gebäude im Norden von Rossach sichtbar bleiben. Das nahe am Friedhof gelegene Modulfeld wird zum Weg und zum Friedhof hin ebenfalls mit einer Hecke eingegrünt.</p> <p>Während der Bauphase kommt es insbesondere beim Rammen der Module zu Lärmbelastungen. Von der Anlage selbst werden, allerdings nur bei Sonnenschein, die Wechselrichter und ggf. Trafos zu hören sein (Summen bzw. leises Brummen). In der Ortslage wird das Geräusch nicht oder nur sehr leise hörbar sein. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch</p>

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</p>
	<p>der Betriebsphase zu erwarten.</p>
<p><i>Starkregen & Erosion</i></p>	
<p>Mit der Errichtung des Solarparks treffen die Niederschläge in den Modulflächen künftig nur noch teilweise unmittelbar auf die Erdoberfläche auf. Ein großer Teil der Niederschläge trifft auf die Moduloberflächen, sammelt sich an der Modulunterkante bzw. tropft zwischen den Modulen hindurch. Auf der Bodenoberfläche trifft das Wasser gesammelt auf, versickert teilweise und läuft – je nach Exposition unter die vorherige oder nächste Modulreihe – und versickert dort weitgehend im zu Beginn noch trockenen Boden. Durch die vollständige und dauerhafte Begrünung der Flächen unter und zwischen den Modulen werden Phänomene wie die Verschlammung, also ein weitgehender Verschluss der Oberfläche durch feinste aufgewirbelte Bodenteilchen, künftig nicht mehr eintreten. Die Infiltrationsfähigkeit der Böden wird mittelfristig deutlich verbessert. Mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums - zwischen Montage der Module und der vollständigen Begrünung - wird die Abflusssituation voraussichtlich deutlich verbessert. Auch bei Starkregen werden die Böden die anfallenden Wassermengen besser aufnehmen können, Oberflächenabflüsse zudem von der Vegetation gebremst und reduziert und eine Erosion damit weitgehend vermieden. Im kurzen Zeitraum zwischen Montage der Module und vollständiger Begrünung kann es bei Starkregen u.U. zu verstärkten, konzentrierten Oberflächenabflüssen mit ähnlichen Wirkungen wie in den heute großflächig bewirtschafteten Ackerflächen kommen.</p>	
<p style="text-align: center;">Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt. Rd. 325 m westlich bzw. südwestlich steht das Schloss Rossach.</p>	<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.</p>
<p style="text-align: center;">Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.</p>

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die ackerbauliche Nutzung würde fortgeführt. Die Flächen stünden weiterhin der Nahrungs- und Futtermittelgewinnung zur Verfügung, im Gegenzug würden aber keine Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege im vorgesehenen Umfang umgesetzt und die Fläche nicht zur Stromerzeugung genutzt werden.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.²

In der Bauphase werden in sehr geringen Umfang Flächen überbaut und versiegelt, in großem Umfang aber flächenmäßig beansprucht, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

Der Großteil des Gebiets wird mit Solarmodulen überstellt und die Flächen darunter in Zukunft als extensive Wiese genutzt bzw. gepflegt und/oder beweidet. Für einige Tierarten geht das Gebiet dadurch ganz oder teilweise als Lebensraum verloren, während für andere ein neuer Lebensraum entsteht.

Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden während der Betriebsphase nicht erzeugt. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Eine Beleuchtung des Gebietes ist nicht zulässig. Lichtemissionen werden dadurch vermieden.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Kumulative Wirkungen (Prognose)

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren. Diese Faktoren sind das Ergebnis eines oder einer Reihe von vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Vorhaben. Für sich sind Störungen, die von einzelnen Vorhaben ausgehen, oft nicht erheblich.

In ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion aber können die Einzelstörungen bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten. Sie summieren sich dann zu einem erheblichen Eingriff, wenn sie entweder in so kleinen zeitlichen Abständen oder so räumlich verdichtet auftreten, dass ein Ökosystem sich nicht an die verursachten Veränderungen anpassen kann.³

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltschutzziele oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

³ Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft, BfN-Skripten 463, 2017

Auf Gemarkung Jagsthausen und Gemarkung Aschhausen entstehen im weiteren Umfeld weitere, große Solarparks.

Für sich betrachtet entstehen bei allen der genannten Vorhaben negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes, aber auch hinsichtlich des Bodens (Versiegelung, Befestigung) und hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere (z.B. möglicher Verlust von Lebensräumen der Offenlandbrüter, Einschränkung der Durchwanderbarkeit für größere Säuger).

Es werden daher bei allen Projekten Maßnahmen ergriffen, um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu mindern oder eingriffsnah auszugleichen (CEF-Maßnahmen Offenlandbrüter, Wildtierkorridore, Eingrünung, schonender Umgang mit dem Boden, etc.). Den aufsummierten negativen Wirkungen stehen zugleich auch die aufsummierten positiven Wirkungen (großflächig extensives Grünland, umfangreiche Eingrünungs- und Aufwertungsmaßnahmen, etc.) gegenüber.

Es ist nicht erkennbar, dass über die summierende Wirkung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinaus Beeinträchtigungen z.B. hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft oder des Teilschutzgutes Grundwasser entstehen, die für das einzelne Projekt betrachtet nicht, in der Gesamtschau aller Projekte aber als erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten wären.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase des Sondergebietes werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Verbot unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten
- Vorgaben zur Umzäunung
- Verzicht auf Beleuchtung
- Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern
- Schutz von Reptilienlebensräumen
- PFB 1 – Erhalt der „Feldhecke nördlich Rossach“
- PFB 2 – Erhalt der „Feldhecke östlich Rossach“
- PFB 3 – Erhalt von Obstbäumen

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Einsaat und Pflege der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie außerhalb der Modulreihen als extensives Grünland (Pfg 1)
- Eingrünung in Richtung Rossach – Nördliches Modulfeld (Pfg 2)
- Eingrünung in Richtung Rossach und zur K2321 (Pfg 3)
- Blühstreifen (Pfg 4)
- Feldlerchengerechte Gestaltung des Solarparks <1>
- Wildtierkorridor/Feldlerche <2>

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere vollständig ausgeglichen. Der Biotopwertüberschuss gleicht auch die Eingriffe

in das Schutzgut Boden und in das Landschaftsbild aus.

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹.

Bei den Baumaßnahmen werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Beim Betrieb entstehen weder Luftschadstoffe noch Lärm. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich, da nur unbelastetes Regenwasser anfällt, das großflächig über den Boden versickert. Soweit bei der Errichtung oder beim Rückbau der Anlagen Abfälle entstehen, werden sie ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.

Es wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie gebaut. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird damit gefördert. Auch der sparsame und effiziente Umgang mit Energie wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie die Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien soll gefördert werden. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist ein Vorhaben, das diesem Streben entspricht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung auf Grund der Grundstücksverfügbarkeit möglich ist, umzusetzen.

Für die Gesamtmarkung Schöntal und umliegende Gemeinden wurden größere Flächenpotentiale und verschiedene Standorte, dabei unter anderem Standorte am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhaus, weitere Flächen bei Rossach und bei Jagsthausen geprüft. Dabei wurden neben der Flächenverfügbarkeit auch die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal berücksichtigt.

Für die weitere Flächenauswahl mussten zunächst harte Kriterien wie u.a. Eignung für PV-Anlagen, Einspeisemöglichkeiten, raumplanerische Restriktionen und naturschutzrechtliche Restriktionen berücksichtigt werden. Im Anschluss wurde der Kriterienkatalog der Gemeinde Schöntal angewandt:

Alle „Ausschlussgebiete“, welche als Tabu-Flächen gelten, wurden von der weiteren Flächenauswahl ausgenommen. Folgende Standortkriterien wurden geprüft:

Kriterium A: Abstände zu ausgewiesenen Waldflächen und Entwicklungsgebieten.

- Die Abstände zu Entwicklungsgebieten für die wohnliche und wirtschaftliche Entwicklung werden eingehalten.
- Zu den kulturhistorischen Punkten, wie Neusass, Schloss Rossach und dem Schloss

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

Aschhausen Storchenturm, Kreuzberg wird der Mindestabstand von 250 m eingehalten.

- Das Kloster Schöntal befindet sich in einem deutlich größeren Abstand als die geforderten 500 m Abstand.
- Lediglich das Kriterium „Waldabstand von 50 m“ wird nicht eingehalten. Es wird jedoch ein Mindestabstand von 30 m zum Waldrand eingehalten. Diese Unterschreitung der 50 m wird über Haftungsverzichtserklärungen gegenüber den Waldeigentümern vertraglich geregelt.

Kriterium B: Sichtbarkeit aus Ortslagen

Folgende Orte/Punkte sollen von der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht sichtbar sein:

- Sichtachse vom und hin zum Kloster Schöntal
- Kessachtal bis zur Schneidmühle/Kessachradweg
- Jagsttalhänge, Sindelbachtal, Erlenbachtal
- Vom Talgrund aus (Jagsttalstraße/Radweg)

Von diesen Punkten ist keine Sichtbarkeit gegeben. *Kriterium wird eingehalten.*

Kriterium C: Kriterien zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Die Qualität der Ackerböden soll über die Wirtschaftsfunktionenkarte ermittelt werden. Dabei sollen nur Flächen der Vorrangflur 2 (Wertstufe 2) oder schlechter für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kommen. Auszuweisen sind demnach nur Flächen unter 45 Bodenpunkten im Durchschnitt der bebauten Fläche.

Die Gemeinde Schöntal sieht es als wichtige Aufgabe, die Landwirtschaft zu unterstützen. Daher wurde folgender Ausnahmetatbestand im Kriterienkatalog festgehalten: „Wenn ein Landwirt zur Sicherung seines Betriebs eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten will, dann ist dies auch auf „guten Böden“ möglich“. Von diesem Ausnahmetatbestand wird Gebrauch gemacht.

Das Kriterium wird nicht eingehalten. Es wird jedoch der im Kriterienkatalog enthaltene Ausnahmetatbestand angewandt.

Für die Fläche Rossach spricht neben der generellen Eignung für Freiflächenphotovoltaik, der gebündelten Anschlussmöglichkeiten, der Grundstücksverfügbarkeit und dem Flächenzuschnitt vor allem auch die Möglichkeit, die Anlage gegenüber der Ortschaft einzugrünen, fehlende bzw. handhabbare naturschutzrechtliche Restriktionen und die Möglichkeit der Einbindung und des Erhalts von Baumreihen und Hecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich vorwiegend aus den Grundstückszuschnitten, der Topographie (Sichtbarkeit) und der Begrenzung durch Wald, Straßen und Wege.

Unter Berücksichtigung der Flächen- und Ausbauziele der Landesregierung drängen sich in Schöntal – abgesehen von den weiteren Planungen auf der Gesamtgemarkung – keine geeigneteren, anderweitigen Planungsmöglichkeiten in dieser oder einer ähnlichen Größenordnung auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.²

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind³.

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung mit Fachgutachten

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- LUBW: *Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089*
- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 152 Würzburg, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Bad Godesberg, 1963*
- *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), (Hrsg.): Hydrogeologische Karte 1:350.00, Abruf am 15.01.2025*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg(LUBW) (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006*
- *LGRB, (Hrsg.): Geologische Karte 1:50.000, Abruf am 15.01.2025*
- *LGRB, (Hrsg.): Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, Abruf am 15.01.2025*
- *Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006*
- *LUBW, (Hrsg.): Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe*
- *LUBW: Räumliche Information und Planungssystem*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2018*
- *LGRB, (Hrsg.): Bodenkarte 1:50.000, Abruf am 15.01.2025*
- *LGRB, (Hrsg.): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB, 2012*
- *LUBW (Hrsg.): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2024*

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

³ zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

- LUBW (Hrsg.): *Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs*, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
- LUBW (Hrsg.): *FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg*.
- LUBW: *Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>*.
- *Datenbankabfrage ornitho.de*

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung einzelner Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

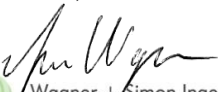
Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

Mosbach, den 12.06.2025


Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG